ERGO Haftpflichtversicherung Bedingungen

Schön, dass Sie sich für ein unbeschwertes Leben entschieden haben.

- Kundeninformation
- Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand 1.10.2010

ERGO

Versichern heißt verstehen.

Kundeninformation
zur Haftpflichtversicherung der ERGO Versicherung AG

Informationen zum Versicherer

Versicherer ist die

ERGO Versicherung AG
Victoriaplatz 1
40477 Düsseldorf

Sitz: Düsseldorf. Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf HRB 36466.

Die Namen der Personen, die für unsere Gesellschaft vertretungsberechtigt sind, finden Sie in der sogenannten »Vorstandsleiste« auf Ihrem Antrag.

Die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung und der Betrieb der Rückversicherung in allen Zweigen.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Informationen zum Vertrag

Privat-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Personen als Privatpersonen aus den Gefahren des täglichen Lebens. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen sowie die Klauseln zur Privat-Haftpflichtversicherung des Bedingungsdruckstücks P 2010. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in Ziffer 1 bis 7 der AHB und den jeweiligen Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die beantragte Versicherung.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9 bis 11 der AHB entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform vollständig vorliegen. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie dem Antrag entnehmen.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 AHB sowie Ihrem Antrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 16.2 und 16.4 AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Hunden zu privaten Zwecken. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Hundehalter-Haftpflichtversicherung des Bedingungsdruckstücks P 2010. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in Ziffer 1 bis 7 der AHB und den genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9 bis 11 der AHB entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform vollständig vorliegen. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie dem Antrag entnehmen.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 AHB sowie Ihrem Antrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 16.2 und 16.4 AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung des Bedingungsdruckstücks P 2010. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in Ziffer 1 bis 7 der AHB und den genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9 bis 11 der AHB entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform vollständig vorliegen. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie dem Antrag entnehmen.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 AHB sowie Ihrem Antrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 16.2 und 16.4 AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein angegebenen Anlagen zur Lagerung von Heizöl und aus dessen Verwendung. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung des Bedingungsdruckstücks P 2010. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in Ziffer 1 bis 7 der AHB und den genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9 bis 11 der AHB entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform vollständig vorliegen. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie dem Antrag entnehmen.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 AHB sowie Ihrem Antrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 16.2 und 16.4 AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Bauherren-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein angegebene Bauvorhaben. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Bauherren-Haftpflichtversicherung des Bedingungsdruckstücks P 2010. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in Ziffer 1 bis 7 der AHB und den genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9 bis 11 der AHB entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform vollständig vorliegen. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie dem Antrag entnehmen.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 AHB sowie Ihrem Antrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 16.2 und 16.4 AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Pferden zu privaten Zwecken. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Pferdehalter-Haftpflichtversicherung des Bedingungsdruckstücks P 2010. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in Ziffer 1 bis 7 der AHB und den genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9 bis 11 der AHB entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform vollständig vorliegen. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie dem Antrag entnehmen.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 AHB sowie Ihrem Antrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 16.2 und 16.4 AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Jagd-Haftpflichtversicherung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren als Jäger oder Falkner einschließlich der jagdlichen Betätigung und als (Mit)Inhaber/ Pächter eines in Deutschland gelegenen Jagdbetriebes. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung des Bedingungsdruckstücks P 2010. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in Ziffer 1 bis 7 der AHB und den genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9 bis 11 der AHB entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform vollständig vorliegen. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie dem Antrag entnehmen.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 AHB sowie Ihrem Antrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 16.2 und 16.4 AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten, Besitz und Gebrauch eines Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu Privat- und Sportzwecken benutzt wird und dessen Standort im Inland ist. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), die Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge des Bedingungsdruckstücks P 2010. Nähere Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in Ziffer 1 bis 7 der AHB und den genannten Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen.

Angaben zum Gesamtpreis der Versicherung (Beitrag) einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer und zur Zahlungsweise finden Sie im Antrag. Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung können Sie Ziffer 9 bis 11 der AHB entnehmen. Sollten sich – z. B. risikobedingt – Abweichungen hiervon ergeben, werden wir Sie hierüber mit der Übersendung des Versicherungsscheines gesondert informieren. Sie können dann dem Versicherungsabschluss widersprechen. Über dieses Widerspruchsrecht belehren wir Sie dann gesondert.

Der Versicherungsvertrag kommt mit der Annahme Ihres Antrags durch den Versicherer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziffer 9.2 AHB zahlen. An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

Sie können Ihren Antrag innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein, die Versicherungsbedingungen und die Widerrufsbelehrung in Textform vollständig vorliegen. Die Widerrufsfrist wird mit rechtzeitiger Absendung des Widerrufs gewahrt. Die Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs können Sie dem Antrag entnehmen.

Angaben zur Laufzeit können Sie Ziffer 16 AHB sowie Ihrem Antrag entnehmen.

Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in Ziffer 16.2 und 16.4 AHB.

Maßgebend für die Vertragsanbahnung und den Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland (Ziffer 32 AHB). Welches Gericht für Klagen aus dem Versicherungsvertrag zuständig ist, ist in Ziffer 31 AHB geregelt.

Die Vertragsbedingungen werden ebenso wie diese Kundeninformation in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

Informationen zu außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein
»Versicherungsombudsmann e.V.«,
Leipziger Str. 121, 10117 Berlin
(www.versicherungsombudsmann.de).
Soweit Sie Verbraucher im Sinne der Verfahrensordnung sind, können Sie damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Fragen oder Beschwerden können Sie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn richten.

Inhaltsverzeichnis

P 2010

		Seite
I.	**Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)**	8
	Umfang des Versicherungsschutzes	9
	Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung	12
	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung	13
	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	14
	Weitere Bestimmungen	16
II.	**Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung und Hundehalter-Haftpflichtversicherung**	18
A)	Gemeinsame Bestimmungen für die Privathaftpflicht Single, Duo, Familie und Senior	18
B)	Ergänzende Bestimmungen für die Privathaftpflicht Single	23
C)	Ergänzende Bestimmungen für die Privathaftpflicht Duo (Zweipersonenhaushalt)	23
D)	Ergänzende Bestimmungen für die Privathaftpflicht Familie	24
E)	Ergänzende Bestimmungen für die Privathaftpflicht Senior	24
F)	Bestimmungen für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung	25
III.	**Klauseln für die Privat-Haftpflichtversicherung und Hundehalter-Haftpflichtversicherung**	26
IV.	**Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur**	30
A)	Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung	30
B)	Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung	31
C)	Bauherren-Haftpflichtversicherung	32
D)	Pferdehalter-Haftpflichtversicherung	33
E)	Jagd-Haftpflichtversicherung	33
F)	Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge	36
V.	**Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden**	38
VI.	**Merkblatt zur Datenverarbeitung**	39

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
3. Versichertes Risiko
4. Vorsorgeversicherung
5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers
6. Begrenzung der Leistungen
7. Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungsteuer
9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung
12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
13. Beitragsregulierung
14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
15. Beitragsangleichung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages
17. Wegfall des versicherten Risikos
18. Kündigung nach Beitragsangleichung
19. Kündigung nach Versicherungsfall
20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
22. Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Person
28. Abtretungsverbot
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
30. Verjährung
31. Zuständiges Gericht
32. Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher
Haftpflichtbestimmungen
privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

(1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;

(2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

(3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

(2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf die Hundehalter-Haftpflichtversicherung unter Ziffer II, E) und die unter Ziffer IV aufgeführten Versicherungsarten im Umfang der jeweiligen Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen, nicht jedoch auf die Jagd-Haftpflichtversicherung.

4.3 Es stehen die im Versicherungsschein aufgeführten Versicherungssummen zur Verfügung.

Der Höhe nach werden diese Summen für die Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung als Einheitsversicherungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, für die Bauherren-Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden und für alle übrigen Versicherungsarten pauschal für Personen- und Sachschäden und Vermögensschäden zur Verfügung gestellt.

5. Leistungen der Versicherung/Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf das Einfache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang

oder

- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht

oder

- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

(1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;

(2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;

(3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

(1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

(2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;

(3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;

(4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;

(5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;

(6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

(1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

(2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;

(3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinien (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

(1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken

oder

(2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

(1) gentechnische Arbeiten;

(2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);

(3) Erzeugnisse, die

- Bestandteile aus GVO enthalten,
- aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

(1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;

(2) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen;

(3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;

(2) Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten;

(3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;

(4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes/Beitrag und Versicherungsteuer

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

9.1 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Wird nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Beitragsangleichung

15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie gilt für die vom 1. Juli an fälligen Folgejahresbeiträge. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsperiode zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

– vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung geleistet wurde

oder

– dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat;
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Textform gekündigt werden.

20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

    Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgegeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Vorraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Person

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 29.2 entsprechende Anwendung.

30. Verjährung

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zum Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

31.3 Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder Liechtenstein, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeug-Klausel und weitere nicht versicherte Risiken

Für alle Haftpflichtversicherungen mit Ausnahme der Privat-Haftpflichtversicherung gilt:

Kraft- und Wasserfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

2. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

3. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

4. Eine Tätigkeit der in den Ziffern 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Hinweis zur Versicherung von Kraftfahrzeug-Risiken

1. Für alle auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kfz mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h, selbst fahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit mehr als 20 km/h sowie Kfz-Anhänger, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, ist eine **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung** abzuschließen (Versicherungspflicht). Das gilt auch, wenn diese Fahrzeuge ausschließlich oder gelegentlich auf Baustellen und solchen Betriebsgrundstücken verkehren, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind (so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen). Auch bei einer behördlich erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

2. Durch die Allgemeine Haftpflichtversicherung können folgende nicht versicherungspflichtige KFZ versichert werden:

a) Kraftfahrzeuge (z. B. Zugmaschinen und Schlepper) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

b) selbst fahrende Arbeitsmaschinen sowie Hub- und Gabelstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

   Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Kfz, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

c) Anhänger.

Luft-/Raumfahrzeuge

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

2. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

3. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Reinigung, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

   und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Hinweis zur Versicherung luftfahrttechnischer Risiken

Werden Tätigkeiten im Sinne von Ziffer 3 a) und b) ausgeführt, ist zur Absicherung der daraus entstehenden Haftpflichtrisiken der Abschluss einer **Luftfahrt-Produkte-Haftpflichtversicherung/Luftfahrt-Obhuts-Haftpflichtversicherung** für Hersteller, Händler und luftfahrttechnische Betriebe erforderlich.

II. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung und Hundehalter-Haftpflichtversicherung

A) Gemeinsame Bestimmungen für die Privathaftpflicht Single, Duo, Familie und Senior
B) Ergänzende Bestimmungen für die Privathaftpflicht Single
C) Ergänzende Bestimmungen für die Privathaftpflicht Duo (Zweipersonenhaushalt)
D) Ergänzende Bestimmungen für die Privathaftpflicht Familie
E) Ergänzende Bestimmungen für die Privathaftpflicht Senior
F) Bestimmungen für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Privat-Haftpflichtversicherung

A) Gemeinsame Bestimmungen für die Privathaftpflicht Single, Duo, Familie und Senior

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens.

I. **Versichert ist** insbesondere die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus der Haushaltsführung;

2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

3. a) als Vermieter von bis zu 3 im Inland gelegenen Eigentumswohnungen, auch als Ferienwohnungen;

   b) als Vermieter von bis zu 3 Garagen;

   c) als Inhaber

      (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) – einschließlich Ferienwohnung –,

      (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses (auch als Doppelhaushälfte, Reihenhaus),

      (3) von im Inland und europäischen Ausland (einschließlich Kanarische Inseln und Madeira) gelegenen Ferienwohnungen, Wochenend- oder Ferienhäuser oder eines auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierten Wohnwagens, Mobilheimes oder Hausbootes,

   sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der dazugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

4. Für die Ziffer 3 c) gilt: mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den obengenannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);

b) aus der Vermietung einzelner Räume – auch an Feriengäste; werden mehr als drei Räume vermietet, entfällt die Mitversicherung;

c) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Die Mitversicherung entfällt, wenn dieser Betrag überschritten wird. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB;

d) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

e) der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

f) aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Nicht versichert ist die Versorgung von Letztverbrauchern. Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzspannung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), soweit der Versicherungsnehmer dem Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmung zum Schadenersatz verpflichtet wäre.

   Der Versicherungsschutz gilt für Fotovoltaikanlagen bis zu einer Nennleistung von 15 kWp. Wird die vorgenannte Nennleistung überschritten, besteht kein Versicherungsschutz; die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (2) und 3.1 (3) AHB (Erhöhung oder Erweiterung des versicherten Risikos) finden keine Anwendung;

g) aus dem Besitz und der Unterhaltung eines Swimmingpools, eines (Schwimm-) Teiches, Biotops;

h) als Inhaber einer privat genutzten Klär-, Sicker-, Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer und zwar im Umfange der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Ziffer IV, B);

i) als Inhaber von Flüssiggastanks bis zu einem Fassungsvermögen von 6.000 Liter.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil von Versicherten an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

Für Eigentümer von Einfamilienhausgrundstücken mit zugehörigen Gemeinschaftsanlagen gilt darüber hinaus:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen, wie Müllplätzen, Garagenhöfen, Wäschetrockenplätzen und Spielplätzen. Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

5. aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern. Mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Radrennen (gilt nicht für Lizenzfahrer) und den Vorbereitungen hierzu (Training). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aktiver Teilnehmer vom Beginn bis Ende des Rennens;

6. aus dem Besitz und Gebrauch von Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards, Snowboards, Skiern, Schlittschuhen, Gleitschuhen, Schlitten sowie Rollatoren, Rollstühlen, aber auch von Heimwerkergeräten wie z. B. Kreissägen, Winkelschleifer (Flex), Bohrhammer, Meißel und Gartengeräte wie z. B. Rasenmäher, elektrische Heckenschere, Kettensäge, Holzspalter, Häcksler;

7. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen ist eine jagdliche Betätigung;

8. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

9. aus der Teilnahme an Betriebspraktika, Ferienjobs oder an fachpraktischem Unterricht an einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität. Mitversichert sind Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen), sofern diese in der Lehranstalt verwendet und dort verwahrt werden;

10. aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen);

11. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren oder gezähmten Kleintieren wie z. B. Schafe, Ziegen, Schweine, Hausratten, Mäuse, Kaninchen, Tauben, Hühner, Gänse, Katzen, Kanarienvögel, Wellensittiche, Papageien, Meerschweinchen und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht

a) als Reiter bei Benutzung fremder Pferde oder Ponys und Fahrten mit Fuhrwerken (z. B. Kutschen, Schlitten) zu privaten Zwecken, hierbei auch bei Inanspruchnahme als Tierhüter;

b) aus dem Hüten fremder Hunde, soweit dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.

Nicht versichert ist das Hüten von Hunden,

(1) deren Halter oder Eigentümer mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt und/oder zu den durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

(2) die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen sind.

Eine bestehende Pferdehalter- bzw. Hundehalter-Haftpflichtversicherung geht diesem Vertrag vor. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

II. Nicht versichert ist

die Haftpflicht

1. aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Betätigung.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht

(1) aus den Gefahren der Ausübung eines nicht öffentlichen Ehrenamtes (sogenannten Freiwilligentätigkeiten wie z. B. im Bereich der Kranken- und Altenpflege, Behinderten- und Jugendarbeit, in Vereinen, in Bürgerinitiativen, Parteien, Interessenverbänden wie Natur- und Umweltschutz, der Freizeitgestaltung in Sportvereinen oder Musikgruppen). Kein Versicherungsschutz besteht für öffentliche Ehrenämter wie z. B. Bürgermeister, Laienrichter, Schöffen, Verwaltungs- und Personalrat, freiwillige Feuerwehr;

(2) aus der Ausübung einer Tätigkeit durch Beaufsichtigung von bis zu 5 fremden nicht volljährigen Kindern (z. B. Tagesmutter/Tageseltern). Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der beaufsichtigten Kinder. Die Regulierung von durch minderjährige Kinder verursachte Schäden (siehe Abschnitt D III) gilt nicht für die beaufsichtigten Kinder.

2. des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

a) von folgenden selbst fahrenden Landfahrzeugen, soweit keine Versicherungspflicht besteht:

(1) Modell- und Spielfahrzeuge – auch ferngesteuerte –, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind,

(2) Kinder-Kraftfahrzeuge bis 6 km/h,

(3) Krankenfahr-/rollstühle bis 6 km/h,

(4) Aufsitzrasenmäher und Schneeräumer bis 20 km/h,

(5) sonstigen Arbeitsmaschinen bis 20 km/h,

(6) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist,

(7) Golfwagen auf Golfplätzen

b) von nicht versicherungspflichtigen Anhängern;

c) von Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Insbesondere von Spielzeugen wie z. B. Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen

– die weder durch Verbrennungsmotoren oder Treibsätze angetrieben werden,

– deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Nicht versichert bleibt die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von sogenannten Skyballonen bzw. Himmelslaternen.

d) von folgenden Wasserfahrzeugen:

(1) Modell- und Spielfahrzeuge – auch ferngesteuerte –, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind,

(2) privat genutzte Wassersportfahrzeuge (z. B. Ruderboote, Paddelboote, Schlauchboote, Kajaks, Kanadier, Wakeboards) ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren – auch Hilfs- oder Außenbordmotoren – oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch fremder motorgetriebener Wassersportfahrzeuge (Motorboot, Jetskiboot, Segelboot mit Hilfsmotor), deren Motorstärke 75 kW nicht übersteigt und die

– weder von Versicherten gehalten werden,

– noch in deren Eigentum stehen,

– noch von Versicherten für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als 4 Wochen in Besitz oder Gewahrsam genommen worden sind,

(3) aus dem Besitz und Gebrauch von bis zu 3 eigenen privat genutzten Windsurfbrettern und in der Eigenschaft als Surfer bzw. Windsurfer,

(4) Eis-, Land- und Strandseglern, Buggy-Drachensegler sowie Kiteboards (mit jeweils maximal 35 Meter Flugleine), sofern diese nicht vermietet oder verliehen werden und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Zu 2 a) bis d) gilt:

Bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR ist der Versicherer gegenüber demjenigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, der als verantwortlicher Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles

(1) das Fahrzeug unberechtigt gebraucht,

(2) nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt,

(3) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR ist der Versicherer auch gegenüber demjenigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, der eine der vorstehenden Pflichtverletzungen schuldhaft ermöglicht hat;

3. aus Sachschaden, welcher entsteht durch Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

III. Auslandsschäden

Für vorübergehenden weltweiten Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren gilt:

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer I, 4.

3. Kautionsleistung bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer im Ausland durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 50.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsperiode zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz zurück zu zahlen.

Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

4. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

IV. Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind

1. Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

c) Glasschäden – auch Schäden an Kunststoffverbindungen wie z. B. Plexiglas -, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

d) Schäden infolge Schimmelbildung;

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung: Auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtabkommens ausgehändigt.

Es stehen die im Versicherungsschein aufgeführten Versicherungssummen zur Verfügung.

V. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

1. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um

a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

b) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

   (1) sich daraus ergebenden Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderung sowie

   (2) der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/ korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

c) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Zu Ziffer V. 1 a) bis c) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26 AHB.

2. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten abweichend von Ziffer 6.3 AHB als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Fälle eingetreten ist, wenn diese

a) auf derselben Ursache,

b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder

c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

3. Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4. Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;

b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;

c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;

d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

e) Betrieb von Datenbanken.

5. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

a) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder jeder Mitversicherte bewusst

(1) unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),

(2) Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

b) die in engem Zusammenhang stehen mit

(1) massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

(2) Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können,

c) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

VI. Häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer sowie Sachschäden aus dem Rückstau des Straßenkanals.

VII. Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko

1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Nicht als Anlage im Rahmen dieses Vertrages gelten jedoch gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 1.000 l/kg, je Einzelgebinde bis zu 100 l/kg.

Werden vorgenannte Lagermengen überschritten, besteht kein Versicherungsschutz; die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (2) und 3.1 (3) (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos) finden keine Anwendung.

2. Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (Ziffer 6.5 und 6.6).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

a) gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

b) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

VIII. Abhandenkommen von Vereins-Schlüsseln

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und ggf. abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch General/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die der Versicherte in seiner Eigenschaft als ehrenamtliches Vereinsmitglied (z. B. Vereinsvorstand, Trainer) rechtmäßig in Gewahrsam genommen hat. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

a) aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);

b) aus dem Verlust von Tresor-, Bankschließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4. Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme 30.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode.

IX. Vermögensschäden

Mitversichert ist die Haftpflicht wegen Vermögensschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingung »Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden« unter Ziffer V.

X. Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

1. Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

2. Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

3. Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

4. Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

5. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode 1.000.000 EUR für Personenschäden und 100.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden.

6. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

a) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

b) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 1.1 geltend gemacht werden;

c) teilweise abweichend von Ziffer III, welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden – dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

d) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

e) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

XI. Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

1. Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

– die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

– die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

– Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,

– Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,

– Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

Für diese Schäden beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode 1.000.000 EUR.

2. Nicht versichert sind

a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

(1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

(2) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen,

(3) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

3. Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode 3.000.000 EUR.

4. Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer III im Unfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

XII. Erweiterter Enkelschutz

In Abänderung von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB sind Haftpflichtansprüche eines minderjährigen Enkelkindes gegen den Versicherten mitversichert.

XIII. Diagnosegeräte

In Abänderung von Ziffer 7.6 AHB gilt die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von elektrischen medizinischen Geräten (z. B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät – nicht Hilfsmittel wie Hörgeräte, Rollstühle, Unterarmgehstützen, Krankenbett und dgl.), die dem Versicherten vorübergehend zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, als mitversichert, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

XIV. Mitversicherung von im Haushalt tätigen Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Bei Au-Pairs ist die persönlich gesetzliche Haftpflicht für vorübergehenden Aufenthalt bis maximal 5 Jahren im Haushalt des Versicherungsnehmers mitversichert.

XV. Schäden am Arbeitsplatz

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Versicherten aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar dem Arbeitgeber oder den Arbeitskollegen zugefügte Sachschäden.

2. Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme 5.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode.

3. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Betriebs-Haftpflichtversicherung).

XVI. Selbstbeteiligung für Sachschäden

Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt abweichend von Ziffer 6.1 AHB:

Für Sachschäden ist die Leistungspflicht des Versicherers bei jedem Schadenereignis auf den Ersatz desjenigen Teils des Schadens begrenzt, der den Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung übersteigt.

Sind aus einem Schadenereignis nur Sachschäden entstanden und übersteigt die für Sachschäden beanspruchte Entschädigung insgesamt nicht den Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung, so sind diese Ansprüche – abweichend von Ziffer 6.4, Satz 2 AHB – nicht Gegenstand der Versicherung.

XVII. Begrenzung der Versicherungssumme

Abweichend von Ziffer 6.2 AHB sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

B) Ergänzende Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Single

I. Aufsichtspflicht über Minderjährige

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung der Aufsichtspflicht über Minderjährige.

Nicht versichert

sind Haftpflichtansprüche aus der Aufsichtspflichtverletzung über eigene Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), es sei denn, der Versicherungsnehmer ist nur gelegentlich und im Einzelfall nicht für eine längere Dauer als 3 Monate zur Aufsicht berufen. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des zu beaufsichtigenden minderjährigen Kindes.

II. Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Sofern der Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Vertrages weder verheiratet noch Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ist, noch Personen zu ihm in einem Kindschaftsverhältnis stehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt:

Ab Eheschließung, Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses gelten anstelle der Bestimmungen unter B, Ziffer I und II die unter D) aufgeführten »Ergänzenden Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Familie«. Ziffer 4.1 AHB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Erweiterung des Versicherungsschutzes nur einmalig – mit dem zuerst eintretenden Ereignis, Eheschließung bzw. Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses – eintritt.

C) Ergänzende Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Duo (Zweipersonenhaushalt)

I. Aufsichtspflicht über Minderjährige

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung der Aufsichtspflicht über Minderjährige.

Nicht versichert

sind Haftpflichtansprüche aus der Aufsichtspflichtverletzung über eigene Kinder (auch Enkel-, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), es sei denn, der Versicherungsnehmer ist nur gelegentlich und im Einzelfall nicht für eine längere Dauer als 3 Monate zur Aufsicht berufen. Hierbei ist mitversichert die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des zu beaufsichtigenden eigenen minderjährigen Kindes.

II. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder eines Partners – anstelle des Ehegatten – der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft am gemeldeten Erstwohnsitz lebt. Das gleiche gilt für einen Angehörigen gemäß Ziffer 7.5 (1), Absatz 2 AHB, sofern weder Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder Partner vorhanden sind. Ist der Angehörige ein minderjähriges Kind, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung der Aufsichtspflicht über dieses minderjährige Kind.

Gegenseitige Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Sozialhilfeträger, privaten und öffentlich-rechtliche Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden.

III. Regulierung von durch minderjährige Kinder verursachten Schäden (Kinderschadenklausel)

1. Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zur Höhe von 10.000 EUR je Schadenereignis, ohne sich auf etwaige Deliktsunfähigkeit der gemäß Ziffer I, Absatz 2 und Ziffer II mitversicherten minderjährigen Kinder zu berufen.

2. Ziffer 1 dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

a) ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist;

b) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder er von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.

IV. Gastkinder/Austauschschüler

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die vorübergehend und nicht länger als 5 Jahre in den Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommen sind. Ziffer III findet keine Anwendung.

Teilweise abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB sind Ansprüche des Gastkindes gegen die gemäß Ziffer II versicherten Personen mitversichert.

Erlangt das Gastkind Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

V. Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Sofern der Versicherungsnehmer bei Beginn dieses Vertrages weder verheiratet ist noch Personen zu dem Versicherungsnehmer, einem mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners oder Partners – anstelle des Ehegatten – in einem Kindschaftsverhältnis stehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt:

Ab Eheschließung, Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses gelten anstelle der Bestimmungen unter C), Ziffer I und II die unter D) aufgeführten »Ergänzenden Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Familie«. Ziffer 4.1 AHB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Erweiterung des Versicherungsschutzes nur einmalig – mit dem zuerst eintretenden Ereignis, Eheschließung bzw. Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses – eintritt.

VI. Vertragsübergang

Für den mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers, Partner oder Angehörigen besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

D) Ergänzende Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Familie

I. Aufsichtspflicht über Minderjährige sowie geistig und körperlich behinderte Kinder

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung der Aufsichtspflicht über Minderjährige sowie der unter Ziffer II, 3 genannten Kinder.

II. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1. des Ehegatten, eingetragenen Lebenspartners und eines Partners – anstelle des Ehegatten –, der mit dem Versicherungsnehmer in nicht ehelicher häuslicher Gemeinschaft am gemeldeten Erstwohnsitz lebt. Gegenseitige Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch Regressansprüche aus übergegangenem Recht von Trägern der Sozialversicherung, Bundesagentur für Arbeit und Sozialhilfeträger, privaten und öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern/Dienstherren wegen Personenschäden;

2. ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (erste Berufsausbildung sowie eine sich unmittelbar anschließende neue Berufsausbildung in einem anderen Beruf; gleiches gilt für ein Studium bzw. Zweitstudium – auch Bachelor- und unmittelbar anschließender Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für volljährige, unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/ Berufsausbildung bei Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu 12 Monate nach deren Abschluss;

3. der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder körperlicher Behinderung (mindestens Pflegestufe I im Sinne der sozialen Pflegeversicherung), die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind.

4. Der in Ziffer 2 und 3 dieser Bestimmung beschriebene Versicherungsschutz gilt ebenfalls für Enkelkinder, soweit sie mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft am gemeldeten Erstwohnsitz leben.

III. Regulierung von durch minderjährige Kinder verursachten Schäden (Kinderschadenklausel)

1. Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zur Höhe von 10.000 EUR je Schadenereignis, ohne sich auf etwaige Deliktsunfähigkeit der gemäß Ziffer II, 2 mitversicherten minderjährigen Kinder zu berufen.

2. Ziffer 1 dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

a) ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist;

b) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder er von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.

IV. Gastkinder/Austauschschüler

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht minderjähriger Personen, die vorübergehend und nicht länger als 5 Jahre in den Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommen sind. Ziffer III findet keine Anwendung.

Teilweise abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB sind Ansprüche des Gastkindes gegen die gemäß Ziffer II versicherten Personen mitversichert.

Erlangt das Gastkind Versicherungsschutz aus einem anderen eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

V. Vertragsübergang

Für den mitversicherten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner und Partner – anstelle des Ehegatten – des Versicherungsnehmers und/oder mitversicherte Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten, Lebenspartner oder Partner eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

E) Ergänzende Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Senior

I. Es gelten die Bestimmungen des Abschnittes D) der ergänzenden Bestimmungen für die Privat-Haftpflichtversicherung Familie.

II. Regulierung von durch nicht deliktsfähigen Volljährigen verursachten Schäden (Demenzklausel)

1. Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherten Schadenersatz bis zur Höhe von 10.000 EUR je Schadenereignis, ohne sich auf etwaige Deliktsunfähigkeit der über diesen Vertrag mitversicherten volljährigen Personen zu berufen. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherten aus der Verletzung der Aufsichtspflicht über diese mitversicherten Volljährigen.

2. Ziffer 1 dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

a) ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist;

b) der Geschädigte selbst aufsichtspflichtig war oder er von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz erlangen kann.

F) Bestimmungen für die Hundehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Hunden zu privaten – nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen – Zwecken.

2. Kein Versicherungsschutz besteht für das Halten von Hunden, die aufgrund ihrer Rassenmerkmale als besonders gefährlich gelten (sogenannte Kampfhunde). Das sind:

American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, Mastino Napolitano, Mastino Espanol, Bordeaux Dogge, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Shar-Pei, Bandog, Tosa Inu, Bullmastiff, Mastiff, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Rottweiler und Perro de Presa sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden und Kreuzungen mit derartigen Kreuzungen.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

3.2 aus Halten von Welpen des versicherten Hundes bis zu einem Alter von 12 Monaten, sofern sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden;

3.3 aus der Teilnahme an Hundeschauen, Turnieren und Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

3.4 aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt.

4. Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. **Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** ist mitversichert die Haftpflicht wegen Vermögensschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingung »Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden« nach Ziffer V.

6. **Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** gilt abweichend von Ziffer 6.1 AHB:

Für Sachschäden ist die Leistungspflicht des Versicherers bei jedem Schadenereignis auf den Ersatz desjenigen Teils des Schadens begrenzt, der den Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung übersteigt.

Sind aus einem Schadenereignis nur Sachschäden entstanden und übersteigt die für Sachschäden beanspruchte Entschädigung insgesamt nicht den Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung, so sind diese Ansprüche – abweichend von Ziffer 6.4, Satz 2 AHB – nicht Gegenstand der Versicherung.

III. Klauseln für die Privat-Haftpflichtversicherung und Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Die folgenden Klauseln sind Vertragsbestandteil der Privat-Haftpflichtversicherung und Hundehalter-Haftpflichtversicherung, sofern sie im Versicherungsschein vereinbart sind:

Privat-Haftpflichtversicherung

Klausel HP0001 – Forderungsausfalldeckung mit Gewaltopferschutz

Versichert ist der Ausfall von Forderungen aus Haftpflichtansprüchen gemäß nachfolgender Bedingungen:

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Hat ein Versicherter nach Ziffer II, Abschnitt B), C), D) oder E) und Ziffer III, Klausel HP0003 des Bedingungsdruckstücks P 2010

- wegen grob oder leicht fahrlässig verschuldeten Personen- und Sachschäden oder auch vorsätzlich verursachten Personen- und Sachschäden (Gewaltopferschutz) sowie aus den genannten Schäden resultierenden Vermögensschäden berechtigte Schadenersatzansprüche
- und kann er diese berechtigten Forderungen gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall – siehe Ziffer 2, 3)

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) mit der Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugklausel und den Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

- Privat-Haftpflichtversicherung,
- Hundehalter-Haftpflichtversicherung, einschließlich gefährlicher Hunde (Kampfhunde),
- Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung,
- Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung,
- Bauherren-Haftpflichtversicherung,
- Pferdehalter-Haftpflichtversicherung,
- Jagd-Haftpflichtversicherung,
- Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge,

des Bedingungsdruckstücks P 2010 in Verbindung mit diesen – den genannten Bedingungen vorgehenden – Besonderen Bedingungen zur Forderungsausfalldeckung.

Der Versicherer prüft die Haftpflichtfrage und leistet den Ersatz der Entschädigung, welche der Schadenersatzpflichtige aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins zu erbringen hat.

Der Schadenersatzpflichtige oder sonstige Dritte haben keine Rechte aus diesem Versicherungsvertrag.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versicherungsschutz besteht für grob oder leicht fahrlässig verschuldete Personen- und Sachschäden oder auch vorsätzlich verursachten Personen- und Sachschäden (Gewaltopferschutz) sowie aus den genannten Schäden resultierenden Vermögensschäden

2.1.1 infolge von Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit dieses Vertrages

- in Deutschland oder
- anlässlich eines vorübergehenden, bis zu 5 Jahre dauernden Auslandsaufenthalts des Versicherten bzw. Befindens einer Sache des Versicherten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins

eintreten,

2.1.2 und zwar für den Ausfall der berechtigten Forderung bis maximal der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode beträgt im Rahmen der Höchstersatzleistungssummen dieses Vertrages das Doppelte dieser Versicherungssummen.

2.2 Versicherungsfall ist das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gemäß Ziffer 1 zur Folge haben könnte.

2.3 Für Schäden bis zur Höhe von 1.500 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

3.1 der Schadenersatzpflichtige zahlungs-/leistungsunfähig ist; dies liegt vor, wenn aufgrund eines rechtskräftigen Urteils nach einem streitigen Verfahren oder eines vollstreckbaren Vergleiches vor einem ordentlichen Gericht in der Europäischen Union, der Schweiz, Islands, Norwegens oder Lichtensteins

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der Schadenersatzpflichtige in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat,
- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde;

3.2 dem Versicherer nach Feststehen der Zahlungs-/Leistungsunfähigkeit des Schadenersatzpflichtigen alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

3.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden, die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils ausgehändigt und an deren erforderlichen Umschreibung auf den Versicherer mitgewirkt wird.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang, Art und Höhe der Schäden, Höhe des Forderungsausfalls, Vorlage eines rechtskräftigen Urteils, eines Vollstreckungsprotokolls, vollstreckbaren Vergleiches oder sonstiger für die Beurteilung erheblicher Schriftstücke).

4. Ausschlüsse

4.1 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an

- Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen,

- Immobilien, für die gemäß Abschnitt A), Ziffer I, 3 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Klausel HP0015 – »Haus & Grund« fürs Eigenheim) kein Versicherungsschutz besteht,

- Pferden oder sonstigen Reit- und Zugtieren oder an Zuchttieren, mit Ausnahme von Hunden und Katzen,

- Sachen, die (auch) dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) eines Versicherten zuzurechnen sind.

4.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

4.2.1 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;

4.2.2 Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;

4.2.3 Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

4.2.4 Schäden, zu deren Ersatz

- bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. aus einer Hausratversicherung),

- ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche o.ä. von Dritten handelt.

Klausel HP0002 – Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

1. Der Versicherungsschutz

1.1 Versicherungsumfang

1.1.1 Der Versicherer übernimmt bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers die Beitragszahlung seines beim Versicherer geführten Vertrages. Das gilt auch für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn der Arbeitslosigkeit erkrankt.

1.1.2 Die Beitragsbefreiung wird – auch bei wiederholter Arbeitslosigkeit – höchstens für insgesamt 24 Monate gewährt. Eine erneute Beitragsbefreiung für wiederum 24 Monate erfolgt erst, wenn der Versicherungsnehmer zwischen Beendigung der letzten und Eintritt der erneuten Arbeitslosigkeit 24 Monate ununterbrochen in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gestanden hat.

1.2 Versicherungszeitraum

1.2.1 Eintrittsalter

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer bei Antragstellung mindestens 18 Jahre alt ist und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1.2.2 Beschäftigungszeitraum für Arbeitnehmer

Befindet sich der Versicherungsnehmer in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, muss er vor Eintritt der Arbeitslosigkeit

- in einem unbefristeten und ungekündigtem Beschäftigungsverhältnis,

- mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein.

1.2.3 Natürliche Personen, mehrere Versicherungsnehmer, Mitversicherte

Es sind nur natürliche Personen versichert. Sind mehrere Versicherungsnehmer benannt, so gilt die Beitragsbefreiung für den Erst genannten. Bei gleichgestellten Versicherungsnehmern, gilt die Gleichstellung nicht für diese Zusatzvereinbarung.

1.3 Unfreiwillige Arbeitslosigkeit

Der Versicherungsnehmer ist unfreiwillig arbeitslos, wenn er aus einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis heraus während der Dauer des Versicherungsschutzes unverschuldet arbeitslos wird und nicht gegen Entgelt tätig ist. Die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers ist unverschuldet, wenn sie Folge einer Kündigung des Arbeitgebers ist, für die der Versicherungsnehmer weder durch vorsätzliches noch grob fahrlässiges Verhalten Anlass gegeben hat. Außerdem ist die Arbeitslosigkeit des Versicherungsnehmers in den Fällen einer einvernehmlichen Aufhebung des Beschäftigungsverhältnisses, entweder im Rahmen der vergleichsweisen Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer Kündigung, unverschuldet. Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer aktiv Arbeit suchen.

1.4 Ausschlüsse

War bei Beginn des Versicherungsschutzes bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen, so besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung.

1.5 Geltungsbereich

Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder dauernder Aufenthalt muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen, und die unfreiwillige Arbeitslosigkeit muss in Deutschland festgestellt und laufend überprüft werden können.

1.6 Wartezeiten

Sind die Leistungsvoraussetzungen erfüllt, so stellt der Versicherer den Versicherungsnehmer unmittelbar nach Eintritt der ersten Arbeitslosigkeit von den Beiträgen frei. Eine Wartezeit besteht nicht.

2. Die Versicherungsdauer

2.1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

2.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet mit dem Vertrag, für den die Beitragsbefreiung vereinbart wurde.

2.1.2 Der Versicherungsschutz endet gleichfalls zur nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherungsnehmers. Der Vertrag, für den die Beitragsbefreiung vereinbart wurde, bleibt hiervon unberührt, ein Kündigungsrecht wird hierdurch nicht begründet.

2.1.3 Der Versicherungsschutz endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers.

2.2 Kündigung der Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit

Die Beitragsbefreiung kann sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der laufenden Versicherungsperiode gekündigt werden.

Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag, für den die Beitragsbefreiung vereinbart wurde, innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

3. Der Versicherungsfall (unfreiwillige Arbeitslosigkeit)

3.1 Obliegenheiten im Versicherungsfall und nach Eintritt des Versicherungsfalles

3.1.1 Den Eintritt des Versicherungsfalles (Arbeitslosigkeit) hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

3.1.2 Zum Nachweis der Arbeitslosigkeit sind dem Versicherer geeignete Unterlagen einzureichen. Hierzu zählen beispielsweise der Nachweis, dass die Voraussetzungen der Ziffer 1.2.2 vorgelegen haben, ferner die Meldung beim Arbeitsamt als arbeitslos sowie der Nachweis über aktive Bemühungen um Arbeit.

3.1.3 Im Falle einer Krankheit ist zusätzlich ein ärztliches Attest einzureichen.

3.1.4 Der Versicherer ist berechtigt, die Verpflichtung zur Beitragsübernahme nachzuprüfen. Insbesondere kann er Bescheinigungen von Behörden, Arbeitgebern und Ärzten verlangen.

3.1.5 Nimmt der Versicherungsnehmer eine neue Tätigkeit im Sinne dieser Vereinbarung auf, so hat er dem Versicherer dies unverzüglich anzuzeigen.

3.2 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 3.1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Beitragsbefreiung frei, wenn die Verletzung Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Beitragsbefreiung hatte. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

3.3 Beitragsnachzahlungen

Stellt sich heraus, dass der Versicherer nicht zur Beitragsübernahme verpflichtet war, behält er sich vor, die noch ausstehenden Beiträge nachzufordern.

Klausel HP0003 – Alleinstehende Familienangehörige

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des namentlich benannten, alleinstehenden Familienangehörigen, der mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt. Es gelten die Bestimmungen der Abschnitte A) und B) mit Ausnahme der Ziffer III von Abschnitt B) der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

2. Die Mitversicherung endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Familienangehörigen.

3. Gegenseitige Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Klausel HP0005 – Gefälligkeitsschäden

1. Der Versicherer leistet im Interesse des Versicherungsnehmers Schadenersatz bis zur Höhe von 5.000 EUR je Schadenereignis, ohne sich auf mögliche Haftungseinwendungen aus einem Gefälligkeitsverhältnis zu berufen.

2. Ziffer 1 dieser Bestimmung findet keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

Klausel HP0012 – Schlüsselverlust/privat und dienst

1. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und ggf. abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln (auch General/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

2. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

2.1 aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln, die Versicherte im Rahmen einer selbständigen oder freiberuflichen Tätigkeit verwenden;

2.2 aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs);

2.3 aus dem Verlust von Tresor-, Bankschließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

3. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Zylindern in Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

4. Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme 30.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode.

Klausel HP0013 – Mietsachschäden auf Reisen

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Motels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern anlässlich von Aufenthalten auf Reisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht gemäß der Klausel HP0012 (Schlüsselverlust/privat und dienst) mit der Beschränkung, dass sich die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln nur auf Schlüssel von Hotels, Motels, Pensionen, Ferienwohnungen und –häusern bezieht, die sich anlässlich der unter Ziffer 1 dieser Bestimmung genannten Aufenthalte im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Klausel HP0014 – Schäden an geliehenen Sachen

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung (nicht dem Abhandenkommen) von fremden beweglichen Sachen, die Versicherte zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben.

2. Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme 5.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode.

3. Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

3.1 wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

3.2 aus Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

3.3 aus Schäden an Wertsachen.

Als Wertsachen gelten: Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Schmucksachen, Sparbücher, sonstige Wertpapiere, Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Urkunden, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, Medaillen, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken);

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Klausel HP0015 – »Haus & Grund« fürs Eigenheim

1. Mitversichert ist – in Ergänzung von Ziffer I, 3, c) des Abschnitts A) der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung – die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses mit vermieteter Einliegerwohnung oder eines Zweifamilienhauses (auch mit einer vermieteten Wohneinheit).

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zum Lagern von Heizöl zur Raumbeheizung, die sich in den unter Ziffer 1 genannten Objekten befinden.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Grundstückbesitzer eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstückes bis zu einer Grundfläche von 5.000 Quadratmeter.

4. Die Ziffern 1 und 2 gelten unter der Voraussetzung, dass eine Wohneinheit der unter Ziffer 1 genannten Objekte vom Versicherungsnehmer selbst genutzt wird.

Hundehalter-Haftpflichtversicherung

Klausel HH0001 – »Haus & Gassi«

I. Mietsachschäden

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Hotels, Motels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häusern anlässlich von Aufenthalten auf Reisen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

2.1 wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

2.2 wegen Glasschäden – auch Schäden an Kunststoffverbindungen wie z. B. Plexiglas –, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

2.3 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Anmerkung: Auf Wunsch wird der Wortlaut des Feuerregressverzichtabkommens ausgehändigt.

Es stehen die im Versicherungsschein aufgeführten Versicherungssummen zur Verfügung.

II. Forderungsausfalldeckung für Kosten aus tierärztlicher Behandlung des versicherten Hundes

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

Wird der versicherte Hund des Versicherungsnehmers

- von einem fremden Hund, der nicht vom Versicherungsnehmer selbst oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gehalten wird, verletzt oder getötet

- und muss der versicherte Hund aufgrund der hierdurch erlittenen Verletzungen bei einem Tierarzt oder auch in einer Tierklinik behandelt oder notgetötet werden

- und kann der Versicherungsnehmer diese berechtigte Forderung (Kosten der tierärztlichen Behandlung bzw. Nottötung) gegen den Schadenersatzpflichtigen nicht oder nicht voll durchsetzen (Forderungsausfall),

so stellt ihn der Versicherer so, als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen, einschließlich gefährlicher Hunde (Kampfhunde) in Verbindung mit dieser – den genannten Bedingungen vorgehenden – Klausel zur Forderungsausfalldeckung für Kosten aus tierärztlicher Behandlung des versicherten Hundes.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht

2.1 infolge des unter Ziffer 1 genannten Schadenereignisses, das während der Wirksamkeit dieses Vertrages in Deutschland eintritt. Bei Tod des Hundes sind neben den tierärztlichen Behandlungskosten auch die Bestattungskosten Gegenstand der Versicherung;

2.2 für den Ausfall berechtigter Forderungen bis max. 1.500 EUR je Schadenereignis und Versicherungsperiode.

3. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, dass

3.1 der Hundehalter oder -hüter des schädigenden Hundes über keinen Versicherungsschutz aus einer Hundehalter-Haftpflichtversicherung verfügt, noch Versicherungsschutz aus anderweitigen Versicherungen (z. B. einer Privat-Haftpflichtversicherung) erlangen kann;

3.2 ein Hundehalter oder -hüter des schädigenden Hundes nicht ermittelt werden kann;

3.3 dem Versicherer alle Umstände des Versicherungsfalles ausführlich, wahrheitsgemäß und unverzüglich gemeldet werden und der Versicherer die gesetzliche Haftpflicht des Schadenersatzpflichtigen anerkennt;

3.4 an den Versicherer die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden.

Die Leistungsvoraussetzungen sind dem Versicherer zu belegen und nachzuweisen (z. B. Zeitpunkt, Ursache, Hergang des Schadens, Höhe des Forderungsausfalls), insbesondere ist nachzuweisen, dass die Verletzungen des Hundes von einem fremden Hund beigebracht wurden (z. B. durch Bestätigung des behandelnden Tierarztes oder der Tierklinik).

4. Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf

4.1 alle Arten von Nebenkosten wie z. B. Aufwendungen für Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes oder des Versicherungsnehmers sowie etwaige Rehabilitationsmaßnahmen, Ergänzungs- und Diätfuttermittel für den versicherten Hund;

4.2 Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten einer Rechtsverfolgung;

4.3 Schäden, zu deren Ersatz bei einem Dritten Leistungen beantragt werden können oder ein Dritter Leistungen zu erbringen hat (z. B. Tierunfall-, Tierkranken- oder Tierlebensversicherung);

4.4 aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

IV. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Haus- und Grundbesitzer-, Gewässerschaden-, Bauherren-, Pferdehalter-, Jagd-Haftpflichtversicherung und Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge

A) Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung
B) Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung
C) Bauherren-Haftpflichtversicherung
D) Pferdehalter-Haftpflichtversicherung
E) Jagd-Haftpflichtversicherung
F) Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge

A) Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung

für Wohngebäude und unbebaute Grundstücke – jeweils ohne gewerbliche Nutzung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) des im Versicherungsschein beschriebenen Gebäudes oder Grundstückes.

2. Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

3.1 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer gemäß § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

3.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Erdarbeiten) bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Die Mitversicherung entfällt, wenn dieser Betrag überschritten wird. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB;

3.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.4 der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;

3.5 aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Nicht versichert ist die Versorgung von Letztverbrauchern. Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer mit dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen vereinbarte Freistellung von Ansprüchen Dritter wegen Personen- und Sachschäden gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), soweit der Versicherungsnehmer dem Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen zum Schadenersatz verpflichtet wäre.

Der Versicherungsschutz gilt für Fotovoltaikanlagen bis zu einer Nennleistung von 15 kWp. Wird die vorgenannte Nennleistung überschritten, besteht kein Versicherungsschutz; die Bestimmungen der Ziffern 3.1 (2) und 3.1 (3) AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos) finden keine Anwendung.

3.6 aus dem Besitz und der Unterhaltung eines Swimmingpools, eines (Schwimm-)Teiches, Biotops;

3.7 als Inhaber einer privat genutzten Klär-, Sicker-, Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer und zwar im Umfange der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen zur Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung (Ziffer IV, B);

3.8 als Inhaber von Flüssiggastanks bis zu einem Fassungsvermögen von 6.000 Liter;

3.9 aus dem Gebrauch von

3.9.1 Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h,

3.9.2 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Rasenmäher, Schneeräumer) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

Bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR ist der Versicherer gegenüber demjenigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, der als verantwortlicher Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt gebraucht;
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt;
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR ist der Versicherer auch gegenüber demjenigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, der eine der vorstehenden Pflichtverletzungen schuldhaft ermöglicht hat.

4. Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind. Für diese Schäden beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode 1.000.000 EUR.

4.1 Nicht versichert sind

4.1.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.1.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,

- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

4.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode 3.000.000 EUR.

4.3 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer III im Unfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.), ferner durch Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

6. Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.3.1951 gilt ferner:

6.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

6.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

6.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB –

6.4.1 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;

6.4.2 Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;

6.4.3 gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

7. **Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** ist mitversichert die Haftpflicht wegen Vermögensschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingung »Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden« nach Ziffer V.

8. **Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko**

8.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Nicht als Anlagenrisiko im Rahmen dieses Vertrages gelten jedoch gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen von bis zu 500 l/kg, je Einzelgebinde bis zu 50 I/kg.

Werden vorgenannte Lagermengen überschritten, besteht kein Versicherungsschutz; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 und 3.2 AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos) finden keine Anwendung.

8.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (Ziffer 6.5 und 6.6).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

8.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

8.3.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

8.3.2 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

B) Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung

Anlagen zum Lagern von Heizöl zur Raumbeheizung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein angegebenen Anlagen zur Lagerung von Heizöl und aus dessen Verwendung für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

1.2 Soweit im Versicherungsschein sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsversicherungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsversicherungssumme.

3. Rettungskosten

3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsversicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

3.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsversicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4. Pflichtwidrige Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der versicherten Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 EUR selbst zu tragen.

Erläuterungen

1. Die Gewässerschadenversicherung im Umfange der Bedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

2. Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Rettungskosten im Sinne von Ziffer 3 der vorstehenden Bedingungen entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

C) Bauherren-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein beschriebene Bauvorhaben.

2. Der Vertrag gilt für die gesamte Bauzeit, längstens jedoch für die Dauer von 5 Jahren ab Vertragsbeginn. **Auf Antrag des Versicherungsnehmers** kann die Vertragsdauer verlängert werden, wenn vor Vertragsablauf eine Vereinbarung über den Beitrag zustande kommt.

3. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen.

4. Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind (Ausnahme: bei Mitversicherung von Eigenleistungen gemäß Ziffer 8).

5. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

5.1 als Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk;

5.2 aus dem Gebrauch von

5.2.1 Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;

5.2.2 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.

Bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR ist der Versicherer gegenüber demjenigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, der als verantwortlicher Führer bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt gebraucht;
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt;
- infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Bis zu einem Betrag von höchstens 5.000 EUR ist der Versicherer auch gegenüber demjenigen von der Verpflichtung zur Leistung frei, der eine der vorstehenden Pflichtverletzungen schuldhaft ermöglicht hat.

6. Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenen Vermögensschäden. Ziffer 7.10 b AHB bleibt unberührt.

7. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht durch Senkung von Grundstücken (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), ferner aus Erschütterungen infolge Rammarbeiten.

8. **Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** ist ferner mitversichert

8.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Übernahme von Eigenleistungen bei der Planung, Bauleitung oder Ausführung des Bauvorhabens;

8.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer zur Mithilfe eingesetzten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

9. Nicht versichert ist die Haftpflicht aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

10. **Gewässerschäden – außer Anlagenrisiko**

10.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen (z. B. Heizöltanks) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Nicht als Anlagenrisiko im Rahmen dieses Vertrages gelten jedoch gewässerschädliche Stoffe in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen etc.) mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 3.000 l/kg, je Einzelgebinde bis zu 240 l/kg.

Werden vorgenannte Lagermengen (Fassungsvermögen je Einzelgebinde oder Gesamtfassungsvermögen) überschritten, besteht kein Versicherungsschutz; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 und 3.2 AHB (Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos) finden keine Anwendung. Ziffer 4 AHB (Vorsorgeversicherung) findet ausschließlich Anwendung auf Anlagen zum Lagern von Heizöl zur Raumbeheizung von Wohngebäuden ohne gewerbliche Nutzung.

10.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (Ziffer 6.5 und 6.6).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

10.3.1 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;

10.3.2 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

D) Pferdehalter-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von Pferden/Ponys/Eseln/Maulesel zu privaten – nicht gewerblichen oder landwirtschaftlichen – Zwecken.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1 des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;

2.2 aus Flurschäden;

2.3 des Versicherungsnehmers als Tierhalter von Fohlen des versicherten Tieres bis zu einem Alter von 12 Monaten. Voraussetzung ist, dass sich die Tiere bis dahin im Besitz des Versicherungsnehmers befinden;

2.4 aus Schäden durch gewollten oder ungewollten Deckakt;

2.5 des berechtigten Reiters;

2.6 des Versicherungsnehmers aus Ansprüchen von berechtigten Reitern;

2.7 aus privaten Fahrten mit Fuhrwerken (z. B. Kutschen, Schlitten) einschließlich der gelegentlichen Beförderung von Gästen;

2.8 aus der Teilnahme an Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training). Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aktiver Teilnehmer vom Beginn bis Ende des Rennens. Das gleiche gilt für die Teilnahme an Turnieren;

Für die Ziffern 2.5 bis 2.8 gilt: Kein Versicherungsschutz besteht, sofern das versicherte Tier im Versicherungsschein als »Gnadenbrot-Tier« genannt ist.

3. Ist im Versicherungsschein »Gnadenbrot-Tier« genannt, gilt für dieses Tier darüber hinaus: Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Reiten des Tieres stehen.

4. Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu 5 Jahren gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. **Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** ist mitversichert die Haftpflicht wegen Vermögensschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingung »Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden« nach Ziffer V.

6. **Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** gilt abweichend von Ziffer 6.1 AHB:

Für Sachschäden ist die Leistungspflicht des Versicherers bei jedem Schadenereignis auf den Ersatz desjenigen Teils des Schadens begrenzt, der den Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung übersteigt.

Sind aus einem Schadenereignis nur Sachschäden entstanden und übersteigt die für Sachschäden beanspruchte Entschädigung insgesamt nicht den Betrag der vereinbarten Selbstbeteiligung, so sind diese Ansprüche – abweichend von Ziffer 6.4, Satz 2 AHB – nicht Gegenstand der Versicherung.

E) Jagd-Haftpflichtversicherung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren (Eigenschaften, Rechtsverhältnissen, Tätigkeiten, Unterlassungen) als Jäger (auch Berufsjäger, Jagdaufseher) oder Falkner einschließlich der jagdlichen Betätigung und als (Mit-)Inhaber/Pächter eines in Deutschland gelegenen Jagdbetriebes.

2. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

2.1 aus der Durchführung/Veranstaltung von Jagden einschließlich der Bewirtung von Gästen und Helfern sowie aus der Teilnahme an Jagden/Jagdveranstaltungen;

2.2 als Dienstherr der im Jagdbetrieb oder bei Jagdveranstaltungen beschäftigten Personen (z. B. Berufsjäger, Jagdaufseher, Treiber);

2.3 aus erlaubtem und erlaubnisfreiem Besitz von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen, Munition, Geschossen sowie Schwarzpulver, jeweils für jagdliche Zwecke sowie deren – auch fahrlässig falscher – Gebrauch, auch außerhalb der Jagd (z. B. Aufbewahrung, Gewehrreinigen, Teilnahme an Übungs- und Preisschießen, nicht gewerbsmäßiges Wiederladen von Munition), nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;

2.4 aus fahrlässiger Überschreitung des besonderen Waffengebrauchrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten, des Notwehrrechts sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft;

2.5 aus fahrlässiger Überschreitung der den Jagdschutzberechtigten durch Gesetz gegebenen Befugnis zum Abschießen wildernder Hunde und Katzen;

2.6 auch aus Bejagen und Erlegen von Tieren,

- die nicht dem Jagdrecht unterliegen (z. B. Gehegewild, entlaufene Rinder, Rabenvögel),
- von Kaninchen, Tauben und dergleichen in befriedeten Bezirken,

jeweils, wenn fahrlässig die Abschussbefugnis überschritten wurde;

2.7 aus Halten, Führen und Abrichten

von höchstens drei brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdhunden, auch außerhalb der Jagd (z. B. auch bei der Teilnahme an Jagdgebrauchshundeprüfungen).

Die Brauchbarkeit des Hundes zur Jagd ist nachzuweisen. Der Brauchbarkeitsnachweis gilt z. B. durch eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung, die Bescheinigung einer Jagdbehörde oder einer jagdlichen Organisation, dass es sich um einen zur Jagd brauchbaren Hund handelt, als erbracht.

Bei der Haltung von mehr als drei Jagdhunden gilt der Versicherungsschutz für die drei Hunde, die am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers sind.

Ohne Anrechnung auf die mitversicherte Anzahl von höchstens drei Jagdhunden und ohne dass es des Nachweises der jagdlichen Abrichtung bedarf, sind Jagdhundwelpen bis zu einem Alter von 12 Monaten mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.8 aus Halten, Abrichten, Ausbilden oder Einsatz von Beizvögeln und Frettchen zur Jagd;

2.9 aus Errichten, Besitz, Betrieb und Unterhaltung von jagdlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze, Jagdhütten, Futterplätze, Fallen);

2.10 aus Legen von Gift;

2.11 aus Füttern oder aus vorübergehender Pflege oder Aufzucht von bedürftigem, krankem oder verletztem Wild;

2.12 aus Halten, Besitz oder Gebrauch von Wasserfahrzeugen, nicht jedoch von Segelbooten, Motorbooten und Wasserfahrzeugen mit Hilfsmotor;

2.13 wegen Personen- und Sachschäden durch in Verkehr bringen (Verkauf, Verschenken, Liefern) von Wild oder Wildbret (Produkthaftung);

2.14 aus Umweltschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingung »Erweiterung des Versicherungsschutzes von Umweltschäden (Umweltschadensversicherung)« nach Ziffer VI.

3. Mitversichert ist ferner – mit Ausnahme von Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist – die gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des Jagdbetriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 sämtlicher übrigen Personen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4. Mitversichert sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Ziffer 7.6 AHB, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind. Für diese Schäden beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode 1.000.000 EUR.

4.1 Nicht versichert sind

4.1.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4.1.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

4.2 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode 3.000.000 EUR.

4.3 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB und Ziffer III im Unfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht

5.1 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen (auch Schlepp- und Sesselliften);

5.2 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

5.3 als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer) von Immobilien, soweit sie nicht ausschließlich für jagdliche Zwecke genutzt werden;

5.4 aus Wild- und Flurschäden;

5.5 aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

Auf den Ausschluss von Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat (Ziffer 7.6 AHB) wird besonders hingewiesen.

6. Schadenersatzansprüche von Angehörigen

Eingeschlossen sind in – Abänderung von Ziffer 7.5 (1) AHB – gesetzliche Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben Schmerzensgeldansprüche.

7. Auslandsschäden/Kaution

Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren gilt:

7.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter von Jagdhunden.

7.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

7.2.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftungsansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);

7.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and examplary damages;

7.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages.

7.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7.5 Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kaution zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 30.000 EUR zur Verfügung.

7.6 Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist.

Wichtiger Hinweis:

Soweit im Ausland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, wird häufig der Abschluss einer örtlichen, landesspezifischen Jagd-Haftpflichtversicherung verlangt. Der Versicherungsschutz der deutschen Jagd-Haftpflichtversicherung bleibt hiervon unberührt und zusätzlich bestehen.

8. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

8.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

8.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and examplary damages;

8.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages.

9. Die Versicherung ausländischer Jäger (Personen mit Hauptwohnsitz im Ausland) erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.

10. Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort.

Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.

11. **Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** ist mitversichert

11.1 die Haftpflicht wegen Vermögensschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingung »Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden« nach Ziffer V.

11.2 die Forderungsausfalldeckung nach Maßgabe der Klausel HP0001 nach Ziffer III.

F) Haftpflichtversicherung für Wassersportfahrzeuge

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch des im Versicherungsschein bezeichneten Wassersportfahrzeugs, das ausschließlich zu Privat- und Sportzwecken – ohne Berufsbesatzung – benutzt wird und dessen Standort im Inland ist.

Versichert ist ferner, **falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** die Haftpflicht aus der Vermietung des Wassersportfahrzeugs.

2. Mitversichert ist

2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonstigen zur Bedienung des Wassersportfahrzeugs berechtigten Personen, soweit nicht Versicherungsschutz über eine Privat-Haftpflichtversicherung besteht.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2.2 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Wasserskiläufer und Schirmdrachenflieger.

3. Nicht versichert sind Ansprüche

3.1 wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;

3.2 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen verursachen;

3.3 aus Sachschaden, welcher entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

4. **Auslandsschäden**

4.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

4.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche:

4.2.1 gegen den Versicherungsnehmer und den verantwortlichen Führer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).

4.2.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and examplary damages;

4.2.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

4.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages.

4.4 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersportfahrzeuges in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.

4.5 Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada gelten folgende zusätzliche Vereinbarungen:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages.

4.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

5. Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden

5.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

5.1.1 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and examplary damages;

5.1.2 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

5.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive and exemplary damages.

6. **Fahrerlaubnis**

6.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der verantwortliche Führer des Wassersportfahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Erlaubnis besitzt;

- wenn ein unberechtigter Führer das Wassersportfahrzeug gebraucht hat.

6.2 Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der behördlichen Erlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte;

- den Gebrauch des Wassersportfahrzeugs durch den unberechtigten Führer nicht bewusst ermöglicht hat.

7. **Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart,** ist mitversichert die Haftpflicht wegen Vermögensschäden nach Maßgabe der Besonderen Bedingung »Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden« nach Ziffer V.

8. **Gewässerschäden**

Versichert ist im Umfang des Vertrages ferner, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden);

8.1 mit Ausnahme von Gewässerschäden

8.1.1 durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer. Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;

8.1.2 durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

V. Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Vermögensschäden

Falls im Versicherungsschein besonders vereinbart, gilt ferner – mit Ausnahme der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung nach Ziffer IV, B):

1. Mitversichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB – die Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

2. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

2.1 Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

2.2 Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

2.3 planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

2.4 Vermittlergeschäften aller Art;

2.5 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

2.6 der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

2.7 Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

2.8 Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- und Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

2.9 Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

2.10 Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

2.11 bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

2.12 Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Merkblatt zur Datenverarbeitung (7/2010)

Vorbemerkung
Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses ge-schieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung
Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der aber nach Beginn der Datenverarbeitung nur im Rahmen von Treu und Glauben zulässig ist. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung
Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.
Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche *Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung* nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer
Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt z. B. über einen Kfz-Schaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer
Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer
Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.
Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme
Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der Privaten Krankenversicherer zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:
Lebensversicherer – Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag
– aus versicherungsmedizinischen Gründen
– aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer
– wegen verweigerter Nachuntersuchung
Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung
Unfallversicherer
Meldung bei
– erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
– Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen
– außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch
Kfz-Versicherer
– Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.
Rechtsschutzversicherer
– vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.
Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung
Sachversicherer
– Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadensummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs
Transportversicherer
– Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe
Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen und Kapitalanlagen) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.
Die Abwicklung Ihres Versicherungsvertrages ist in der ERGO-Gruppe in den wesentlichen Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf zentralisiert. Mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die weisungsgebundene ERGO Versicherungsgruppe AG beauftragt. Als IT-Dienstleister ist die ITERGO Informationstechnologie GmbH für die ERGO-Gruppe tätig. Es können bei Bedarf weitere weisungsgebundene Dienstleister mit der Erfüllung von Datenverarbeitungs- oder sonstigen Aufgaben hinzugezogen werden.
Zur Kostenersparnis werden einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.
Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Ansprechpartner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt gebucht werden.
Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.
Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.
Der ERGO-Gruppe gehören neben der ERGO Versicherungsgruppe AG zzt. folgende Unternehmen an:

ERGO Versicherungsgesellschaften

D.A.S. Deutscher Automobil Schutz Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

DKV Deutsche Krankenversicherung AG

ERGO Direkt Versicherungsgesellschaften

ERGO Pensionsfonds AG

Europäische Reiseversicherung AG

Longial GmbH

Neckermann Versicherungsgesellschaften

Victoria Lebensversicherung AG

Vorsorge Versicherungsgesellschaften

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlagegesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zzt. kooperieren wir mit:

Bayerische HypoVereinsbank-Gruppe

Fondsdepot Bank GmbH

Valovis Commercial Bank AG

Wüstenrot Bausparkasse AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die Ausführungen unter Punkt 6. (Auf Wunsch stellen wir Ihnen eine aktuelle Übersicht mit den einzelnen zur ERGO-Gruppe gehörenden Unternehmen und Kooperationspartnern zu.)

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler
In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere.
Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck der Vertragsanpassung in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.
Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.
Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte
Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.
Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Information zur Bonitätsprüfung (07/10)

1. Wir nutzen Informationen aus dem Handelsregister, dem Schuldnerverzeichnis und dem Verzeichnis über private Insolvenzen. Zweck ist es, die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers zu überprüfen, um Kosten – insbesondere für die Gemeinschaft unserer Kunden – zu vermeiden, die bei Zahlungsunfähigkeit eines Kunden entstehen. Wir holen diese Auskunft selbst ein oder bedienen uns dazu einer Auskunftei.

2. Die an uns übermittelten Angaben beziehen sich konkret auf das Zahlungsverhalten des Antragstellers in dessen Vergangenheit. Die Auskunfteien erfassen dabei u. a. folgende Merkmale: Name, Titel, Adresse, Geburtsdatum sowie eidesstattliche Versicherungen, Mahnbescheide, Haftanordnungen, Insolvenzen, Erledigungsvermerke, Sperrungen, erlassene Vollstreckungsbescheide und Zwangsvollstreckungsaufträge aufgrund von Titeln.

3. Zur Einschätzung des Risikos von künftigen Zahlungsausfällen erstellt eine Auskunftei für uns außerdem eine Prognose zur Einschätzung der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers. Dazu wird von der Auskunftei auf der Grundlage bewährter mathematisch-statistischer Analyseverfahren und unter Einbeziehung von Erfahrungswerten über vergleichbare Verbrauchergruppen ein einzelner Scorewert gebildet, welcher dem Versicherer eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Antragstellers ermöglicht. Die Scorewert-Ermittlung erfolgt über Berechnung von Durchschnittsgrößen und Wahrscheinlichkeitswerten für Vergleichsgruppen, die ähnliche Merkmale aufweisen wie der Antragsteller, wobei die zugrunde liegenden Informationen beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen und aus Wohnort- und Gebäudedateien entnommen werden. Ähnliche Methoden nutzt man seit langem in der Markt- und Meinungsforschung, um z. B. Wahlergebnisse zu prognostizieren. Damit Verwechslungen hinsichtlich der Person des Antragstellers oder Kunden vermieden werden, ist es erforderlich, den Namen, die Anschrift und ggf. das Geburtsdatum an die Auskunftei weiter zu geben.

4. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz haben Sie einen Anspruch darauf, auf Antrag über alle zu Ihrer Person gespeicherten Daten und ihre Herkunft sowie über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung informiert zu werden. Der Anspruch besteht sowohl gegenüber uns als Versicherer als auch gegenüber den von uns eingeschalteten Auskunfteien. Die Auskünfte und weitere Erläuterungen zu den angewandten Verfahren erhalten Sie beim betrieblichen Datenschutzbeauftragten des Versicherers und der entsprechenden Auskunftei.

   Zurzeit arbeiten wir mit folgenden Auskunfteien zusammen:
   – InFoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden,
   – INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, Tel.: 01805/136633 (0,14 €/Min.: dt. Festnetz, max. 0,42 €/Min.: dt. Mobilfunknetze bei Abrechung im 60 Sekunden-Takt).

Ihr Partner in Versicherungsfragen:

© ERGO Versicherung AG | 40198 Düsseldorf | ph9000 | 500 59 024 | 10.10 | MKD4D

ERGO